

Musterstatuten für Anwalts-Aktiengesellschaften*

Statuten

der

[•] AG

mit Sitz in [•]

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma

[•] AG [•] SA [•] Ltd.

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [•].

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in einem schweizerischen Berufsregister eingetragene Rechtsanwälte sowie damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann in den Kantonen, wo dies zulässig ist, durch die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte Notariatsdienstleistungen anbieten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck dienen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

2. Aktienkapital

§ 3

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt und beträgt CHF [•], eingeteilt in [•] Namenaktien zu je CHF [•] Nennwert.

Die Gesellschaft stellt für die Namenaktien keine Aktientitel aus, und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln für Namenaktien.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienregister, in welches die Aktionäre mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienregister eingetragen ist.

* In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 4

Die Übertragung der unverbrieften Namenaktien bedarf der Zession und der Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Als wichtiger Grund gilt namentlich das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

Die Zustimmung muss verweigert werden, falls der Erwerber nicht ein in einem schweizerischen Berufsregister eingetragener Rechtsanwalt ist oder die Aktien im eigenen Namen, aber im Interesse Dritter hält.

Der Verwaltungsrat kann im Weiteren die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern er dem Veräusserer anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 685b Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

3. Organisation

3.1 Die Generalversammlung

§ 5

Die Generalversammlung hat die ihr gemäss Gesetz zustehenden Befugnisse (Art. 698 OR). Darüber hinaus ist sie zuständig zur Genehmigung derjenigen Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäss § 18 mittels Brief an die Aktionäre an die im Aktienregister eingetragenen Adressen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

Zwischen dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens zwanzig Tage liegen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

§ 7

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

§ 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit aller Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit aller Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Abänderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats; sollte die Funktionsfähigkeit des Organs anders nicht sichergestellt werden können, so gilt für die Wahl das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- j) die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr abgeändert oder eingeführt werden.

§ 9

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet wird.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

3.2 Der Verwaltungsrat

§ 10

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche in einem schweizerischen Berufsregister eingetragene Rechtsanwälte sein müssen. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 11

Der Verwaltungsrat vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder Revisionsstelle vorbehalten sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Berufs- und Standesregeln, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

§ 12

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Post, Telefax oder E-Mail zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.3 Die Revisionsstelle

§ 13

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst verfassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

§ 14

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach § 13.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 15

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Anhang sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten.

§ 16

Aus dem Jahresgewinn hat vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

5. Auflösung und Liquidation

§ 17

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung gemäss § 8 und der öffentlichen Beurkundung. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat.

6. Allgemeines, Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 18

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienregister verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

(Ort, Datum und Unterschriften)